



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/3315-1

München,
21.05.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den GMS vom 19. Mai 2021 (Az. G54r-G8390-2021/3204-2) und vom 7. Mai 2021 (Az. G54p-G8390-2021/2957-1) teilen wir mit, dass die Staatsregierung aufgrund der weiterhin kontinuierlich rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen und dem Voranschreiten des Impfprogramms am 18. Mai 2021 im Ministerrat weitere vorsichtige Öffnungsschritte zum 21. Mai 2021 beschlossen hat, die durch eine Änderung der 12. BayIfSMV umgesetzt werden. Im Einzelnen sieht die Änderungsverordnung folgende Maßnahmen vor:

1. Weitere Öffnungsschritte in § 27

Folgende weitere Öffnungen können von den Kreisverwaltungsbehörden eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in denen die 7-Tage-Inzidenz **von 100 nicht überschritten wird** und die **Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil** oder rückläufig erscheint, nach den Maßgaben des § 27 **ab dem**

21. Mai 2021 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zugelassen werden:

- Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 mit festen Sitzplätzen wird unter freiem Himmel für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 erlaubt. Die Voraussetzung eines negativen Testnachweises entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50.
- Neben der Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung der Innenbereiche von Sportstätten sowie der Ausübung von Kontaktsport unter freiem Himmel wird nun unter freiem Himmel Sport in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung gestattet, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen negativen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 verfügen. Kontaktfreier Sport kann auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen negativen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 verfügen und unter der zusätzlichen Maßgabe der vorherigen Terminbuchung zugelassen werden. Die Voraussetzung eines negativen Testnachweises entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50.
- Sportveranstaltungen mit festen Sitzplätzen werden zudem unter freiem Himmel für bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen, sofern diese über einen negativen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 verfügen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 entfällt diese Voraussetzung.
- Die Öffnung von Freibädern wird Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung ermöglicht. Die Voraussetzung eines negativen Testnachweises entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50.

Die **genauen Maßgaben für die Öffnungen** finden sich in den **Rahmenkonzepten**, die von dem jeweils zuständigen Ressort im Einvernehmen mit dem StMGP erstellt und bekanntgemacht werden. Zudem ist seitens des StMGP

beabsichtigt, zum Bereich des Sports zeitnah klarstellende Hinweise zu übermitteln.

Bezüglich des in § 27 der 12. BayIfSMV geregelten **Erfordernisses**, das **Einvernehmen** des StMGP zur Zulassung weiterer Öffnungsschritte einzuholen, gilt Folgendes:

- Allgemeinverfügungen nach § 27 der 12. BayIfSMV, die aufgrund einer stabilen Unterschreitung der jeweils gültigen 7-Tage-Inzidenz nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 der 12. BayIfSMV erlassen werden, sind dem StMGP zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.
- Bestehende und bereits gebilligte Allgemeinverfügungen nach § 27 der 12. BayIfSMV, in denen aufgrund der geänderten Rechtslage ergänzend die Öffnung weiterer Lebensbereiche geregelt wird, müssen dem StMGP nicht mehr erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt werden.

2. Änderung der Tagesbetreuung für Vorschulkinder

Durch Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 2 wird ab dem 25. Mai 2021 die Betreuung von **Vorschulkindern**, d.h. von Kindern, die im Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden sollen, in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von bis zu 165 in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb)** entsprechend der Regelung für Schulkinder zugelassen.

Die weiteren im Ministerrat vom 18. Mai 2021 beschlossenen Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung und im Schulbereich, die zum 7. Juni 2021 zum Tragen kommen sollen, werden voraussichtlich mit der nächsten Verordnung umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin